Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/2618

7.5.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12357 — RUHR ENERGY / RUHR OEL / GELSENKIRCHEN RAFFINERIE NETZ)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/2618)

1. Am 27. April 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ruhr Energy, S.A. („Ruhr Energy“, Schweiz), indirekt zu 100 % im Eigentum der Klesch Group Limited („Klesch“, Malta),

— Ruhr Oel GmbH („ROG“, Deutschland), zu 100 % im Eigentum der BP Europa SE („BPESE“, Deutschland),

— Gelsenkirchen Raffinerie Netz GmbH („GRN“, Deutschland), zu 100 % im Eigentum der BPESE.

Ruhr Energy wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von ROG und GRN sowie über bestimmte zugehörige Vermögenswerte von BPESE übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Klesch ist hauptsächlich in der Rohölraffination und in der Petrochemie tätig.

— ROG verarbeitet Rohöl und andere Materialien in seiner Raffinerie in Gelsenkirchen.

— GRN betreibt das geschlossene Stromnetz, das die Raffinerie Gelsenkirchen mit dem Stromleitungsnetz verbindet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

SACHE M.12357 — RUHR ENERGY / RUHR OEL / GELSENKIRCHEN RAFFINERIE NETZ

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Brüssel
BELGIQUE/BELGIË